

gesetzliche Regelung zum Handyverbot/Handynutzung im Unterricht in Sachsen

Beitrag von „MarlboroMan84“ vom 11. August 2015 20:50

Ich kann nur sagen, wie es z.B. in NRW geregelt ist. Direkt im Gesetz steht zum Handy sowieso nichts.

§ 53 SchulG NRW

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, **die zeitweise Wegnahme von Gegenständen**, (...)

Und darüber ist das mit dem Handy im Unterricht geregelt. Und da ist das egal, ob das irgendein Deo ist, mit dem rumgesprüht wird, ein Handy mit dem gespielt wird oder ein Klebestift, mit dem Mist gebaut wird.